

VORSORGEAUFWENDUNGEN

Versicherungsbeiträge: Mit diesen Gestaltungstipps können Sie Steuern sparen!

von Steuerberater Björn Ziegler, Kanzlei LZS Steuerberater, Würzburg

■ Versicherungsbeiträge sind für viele selbstständige Physiotherapeuten gleich nach der Steuer das zweitgrößte Übel, das vom Praxisgewinn bezahlt werden muss. Die Zahlung fällt meist gleich viel leichter, wenn die Beiträge steuerlich abziehbar sind und sich so das Finanzamt daran beteiligt. Der folgende Beitrag gibt Ihnen einen Überblick über das Thema und Gestaltungstipps, wie Sie mit den lästigen Versicherungsbeiträgen optimal Steuern sparen. ■

Welche Versicherungsbeiträge sind abzugsfähig?

Bei der Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen gibt es große Unterschiede, je nachdem welchen Beitrag Sie zahlen. Insgesamt ist in drei Kategorien zu unterscheiden:

■ Kategorien von Versicherungsbeiträgen

Art der Versicherung	Beiträge zu
Basis-Altersvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzlicher Rentenversicherung ■ Rürup-Renten/zertifizierte Basis-Rentenversicherung*
Basis-Kranken- und Pflegeversicherung	<ul style="list-style-type: none"> ■ gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung ■ privater Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie die Basisversorgung abdeckt
Andere Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ privater Krankenzusatzversicherung ■ Versicherung wahlärztlicher Leistungen ■ klassischen privaten Lebensversicherungen und Risikolebensversicherungen ■ privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen ■ Unfallversicherung ■ Privathaftpflichtversicherung etc.

* Rürup-Renten sind der gesetzlichen Rentenversicherung nachempfunden, d. h. die Anwartschaften bieten nur eine gewisse Hinterbliebenenversorgung und sind anders als klassische Versicherungspolice nicht vererbbar.

Je nach Art der Versicherung sind die gezahlten Beiträge unterschiedlich abzugsfähig:

■ Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge nach Versicherungsart

Art der Versicherung	Abzugsfähigkeit
Basis-Altersvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abzugsfähig zu 84 % im Veranlagungsjahr 2017. Der Prozentsatz steigt jährlich um 2 % an, bis im Jahr 2025 der Vollabzug erreicht ist. ■ Höchstbetrag für Ledige rund 22.000 Euro p. a., für Verheiratete rund 44.000 Euro p. a. ■ Für Ehegatten mit Pensionsansprüchen (Beamte) wird der Höchstbeitrag um einen fiktiven Vorsorgeaufwand gekürzt.



Große Unterschiede bei der Abzugsfähigkeit

Versicherungen benötigen die Steuer-ID-Nummern der Versicherten

Höchstgrenze rd. 23.000 Euro für Ledige, für Ehepaare rd. 46.000 Euro

Steuernachzahlung vermeiden mit Rürup-Rente

Basis-Kranken- und Pflegeversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Abzugsfähig zu 100 %; soweit jedoch ein Krankengeldanspruch aus der Versicherung besteht, sind pauschal 4 % nicht abziehbar. Der Abzug beträgt daher in der Praxis zwischen 96 % und 100 % des Gesamtbeitrags.
Andere Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> Abzugsfähig neben der Krankenversicherung je Ehegatte mit bis zu 1.900 bzw. 2.800 Euro p. a. Besteht ein Anspruch auf Unterstützung zu Krankheitskosten (z. B. Beihilfe/Familienversicherung) oder zu den Versicherungsbeiträgen (z. B. Anstellung mit Arbeitgeberzuschuss), gilt der niedrigere Betrag. Für Sie als Praxisinhaber gilt i. d. R. der höhere. <p>Wichtig Den Abzug gibt es nur, wenn die Krankenversicherung den Höchstbetrag nicht schon aufzehrt.</p>

WICHTIG | Die Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zu Rürup-Rentenversicherungen sind nur steuerlich abzugsfähig, wenn sie von der Versicherung elektronisch an das Finanzamt gemeldet wurden. Die Versicherungen benötigen für die elektronische Meldung die steuerliche ID-Nummer der Versicherten, d. h. bei privater Krankenversicherung insbesondere auch die Steuer-ID-Nummer Ihrer bei Ihnen mitversicherten Kinder. Ohne die ID-Nummer entfallen die Übermittlung und der steuerliche Abzug.

Zahlung der Beiträge: So mindern Sie die Steuerlast

Aus dem System der verschiedenen Beitragstöpfe lassen sich nun Handlungsempfehlungen zur Zahlung der Versicherungsbeiträge ableiten. Interessant sind z. B. die folgenden drei Empfehlungen:

1. Höchstgrenzen zur gesetzlichen Rentenversicherung/Rürup beachten

Wenn Sie für Ihre Altersvorsorge zusätzlich etwas beiseitelegen möchten, müssen Sie unbedingt die Höchstgrenze der Basisversicherung beachten. Zurzeit liegt sie bei 23.361 Euro für Ledige und 46.722 Euro für Ehepaare.

MERKE | Ist Ihr Ehepartner Beamter, steht Ihnen nur ein gekürzter Höchstbeitrag zur Verfügung, den Ihnen aber Ihr Steuerberater mitteilen kann.

Die Höchstgrenze müssen Sie in Zusammenschau mit den Altersvorsorgebeiträgen Ihres Ehegatten betrachten. Selbstständig niedergelassene Physiotherapeuten sind übrigens grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig. Dieser Pflichtmitgliedschaft entkommen Sie erst, wenn Sie selbst Arbeitgeber werden und Angestellte beschäftigen. Erst dann werden sie auch rentenrechtlich selbstständig und können frei über ihre Altersvorsorge bestimmen (PP 09/2016, Seite 2 und PP 02/2017, Seite 18).

Haben Sie aufgrund Ihrer Beitragszahlungen noch Freiraum, können Sie über eine Rürup-Rente mit hohem Einmalbeitrag gezielt ein gutes Praxisergebnis steuerlich „neutralisieren“ und einer Steuernachzahlung entgegenwirken.

■ Beispiel

Ausgangslage: Für den ledigen Therapeuten Kaiser gelten eine Bezugsgröße von 35.700 Euro und ein Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,7 Prozent. Somit zahlt Herr Kaiser im Jahr 2018 einen Beitrag i. H. v. 6.675,90 Euro an die gesetzliche Rentenversicherung. Er plant, eine Rürup-Versicherung abzuschließen, weil sein Gewinn deutlich gestiegen ist und er eine steuerliche Abzugsposition sucht.

Lösung: Ohne die Höchstgrenze von 23.361 Euro zu überschreiten, könnte Herr Kaiser 23.361 Euro - 6.675,90 Euro = 16.685,10 Euro in die Rürup-Versicherung einzahlen.

2. Zahlen Sie Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung voraus

Wie Sie anhand der oben erwähnten Kategorien von Versicherungen sehen, verbraucht die Basis-Krankenversicherung den Freiraum für den steuerlichen Abzug der übrigen Versicherungen. Das Einkommensteuergesetz erlaubt in § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG aber, dass Sie für bis zu 2,5 Jahre Beiträge im Voraus zahlen und diese Zahlungen trotzdem im Zahlungsjahr abzugsfähig sind.

Bis zu 2,5 Jahre können Beiträge im Voraus gezahlt werden

■ Beispiel

Therapeut Müller hat im Jahr 2016 in Absprache mit seiner privaten Krankenversicherung für sich und seine Familie die Versicherungsbeiträge 2017 und 2018 gleich mitbezahlt. Sie sind 2016 steuerlich abzugsfähig. Da keine Beitragssteigerungen in 2017 anstehen, hat er in 2017 und voraussichtlich auch 2018 keine Beiträge nachzuzahlen. Er kann nun in beiden Jahren seine privaten Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsrenten etc. für sich und seine Ehefrau steuerlich geltend machen.

Seine Frau ist als Beamtin beihilfeberechtigt, daher kann er für sich bis zu 2.800 Euro und für seine Frau bis zu 1.900 Euro Beiträge steuerlich absetzen, die sonst hinter der Krankenversicherung untergegangen wären. Die insgesamt 4.700 Euro Abzug bringen ihm rund 2.200 Euro zusätzliche Steuerentlastung.

PRAXISHINWEIS | Die Versicherungsgesellschaften bieten bei jährlicher Zahlung der Beiträge häufig einen um rund drei bis fünf Prozent geringeren Beitrag als bei monatlicher Zahlung – für denselben Vertrag. Eine Anfrage bei Ihrer Versicherung kann sich lohnen.

3. Es gibt Versicherungen außerhalb der Töpfe

Neben den genannten Gestaltungen können Sie auch noch Versicherungen nutzen, die sich außerhalb der drei o. g. Töpfe bewegen. So sind z. B. Beiträge zur freiwilligen Unternehmensversicherung der Berufsgenossenschaft BGW als Betriebsausgabe voll steuerlich vom Praxisgewinn abziehbar.

Ist Ihr Ehepartner in der Praxis angestellt, können Sie außerdem über eine betriebliche Altersvorsorge voll steuerfrei und abgabefrei eine Altersvorsorge für ihn aufbauen. Ihr Ehepartner muss die Beitragszahlungen nicht extra versteuern, sie sind aber trotzdem als Personalkosten in der Praxis voll abziehbar.

Betriebliche Altersvorsorge für Ehegatten steuerfrei

FAZIT | Durch eine geschickte Steuerung der Beitragshöhe und des Zahlungszeitpunkts sowie durch die Nutzung alternativer Vorsorgewege können Sie verstecktes Steuersparpotenzial bei Ihren Versicherungsbeiträgen nutzen und so den Fiskus an der Versicherungslast beteiligen.